

Gesetzlichkeit in der Tätigkeit des Staatsapparates im Interesse der Arbeiterklasse und aller Werktätigen.

Demgegenüber ist die Kontrolle im kapitalistischen Staat darauf gerichtet, das System der Ausbeutung zu sichern und vor demokratischen Einflüssen abzuschirmen und die Klasseninteressen der Bourgeoisie mit Hilfe des Verwaltungsapparates durchzusetzen. Sie ist im wesentlichen eine Polizei-, Finanz- und Gerichtskontrolle. Besonders unter den Bedingungen der allgemeinen Krise des Kapitalismus wurde ein weitverzweigtes und bis ins kleinste gehendes System der Kontrolle zur Sicherung der Macht der herrschenden Monopole entwickelt. Die Werktätigen und ihre Organisationen haben in den kapitalistischen Ländern keinen Einfluß auf die staatliche Kontrolle.

Der Klassencharakter der Kontrolle im Imperialismus entspricht dem Klassenwesen des bürgerlichen Staates. Die Verflechtung der Macht der Monopole mit der Macht des Staates bedingt das Anwachsen der Rolle des imperialistischen Staatsapparates und den umfassenden bürokratischen Ausbau seiner Lenkungs- und Regulierungsfunktionen. Dieser Prozeß führt auch zum Ausbau der Kontrollfunktion in eben diesem Sinne und zielt darauf ab, die Werktätigen von der politischen Macht, von der demokratischen Mitgestaltung und Kontrolle fernzuhalten. Damit einher geht die ständige Zurückdrängung der parlamentarischen Kontrolle gegenüber dem Staatsapparat. So kommen selbst westdeutsche Politologen zu dem Schluß, daß in der BRD von der Kontrolle des Parlaments gegenüber der Regierung nicht die Rede sein kann, da die Regierung dem Parlament zwar „politisch, aber nicht rechtlich verantwortlich“⁹ ist.

Die Kontrolle in der BRD ist ihrem Wesen und ihren Formen nach den monopolistischen Herrschaftsinteressen völlig untergeordnet. Sie wird nicht von der Gesellschaft im Interesse der Mehrheit, sondern über die Gesellschaft im Interesse der Monopole, gegen die Werktätigen ausgeübt. Die damit unverkennbar verfolgte Absicht, die Werktätigen von der Mitbestimmung auszuschalten, um ihre verschärfte Ausbeutung und Unterdrückung ungestört weiter betreiben zu können, wird von rechtspositivistischen Demokratieauffassungen direkt unterstützt. Sie gipfeln in solchen Formulierungen: „Demokratie ist Herrschaft des Volkes durch Herrschaft des Rechts.“¹⁰

Die Einengung der demokratischen Kontrolle auf formale rechtliche Formen ist systembedingt und macht die Misere des westdeutschen Kontrollsystems, das für die Werktätigen unannehmbar ist, offenkundig. Dieses Kontrollsystem ist gekennzeichnet durch „die Schwerfälligkeit der gerichtlichen Verwaltungskontrolle, das Übergewicht der Rechtskontrollen und die Unwirksamkeit der parlamentarischen Verwaltungskontrolle“¹¹

9 G. Brunner, Kontrolle in Deutschland — Eine Untersuchung zur Verfassungsordnung in beiden Teilen Deutschlands, Köln 1972, S. 144.

10 M. Kriele, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Bd. 29, (West-) Berlin/New York 1971, S. 49.

11 G. Brunner, a.a. O., S.307.